Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 08.10.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002477

Publizierende Stelle
Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon ZH

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Wärme und Strom AG

Wärme und Strom AG
CHE-108.542.417
Bahnhofstrasse 66
8620 Wetzikon ZH

Angaben zur Generalversammlung:
30.10.2020, 09:15 Uhr, Am Sitz der Gesellschaft

Einladungstext/Traktanden:
Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates
1. Umfirmierung
Antrag: Umbenennung der Firma in Robento AG.
2. Liquidation
Antrag: Auflösung der Gesellschaft
3. Verschiedenes

Wärme und Strom AG, Wetzikon ZH

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Freitag, 30. Oktober 2020, 09.15 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Umfirmierung
   Antrag: Umbenennung der Firma in Robento AG.

2. Liquidation
   Antrag: Auflösung der Gesellschaft

3. Verschiedenes

Unterlagen
Die Anträge des Verwaltungsrates im vollen Wortlaut liegen den Aktionären ab sofort bei der beauftragten Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon ZH, zur Einsicht auf.

Zutrittskarten
Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können die Zutrittskarte mit Stimmmaterial bei der Beauftragten Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon ZH, schriftlich anfordern, Eingang bis 25. Oktober 2020, 12.00 Uhr, unter Beilage einer gehörig unterzeichneten Depotbankbescheinigung über den Besitz der Aktien mit Angabe der Anzahl der Aktien und der Aktiennummern und Sperrung derselben bis zum Tage nach der Generalversammlung. Am Tag der Generalversammlung werden keine Zutrittskarten mehr ausgegeben. Personen ohne Zutrittskarten haben keine Teilnahmeberechtigung.

Stellvertretung und Vollmachterteilung
Vertreter von Aktionären haben die Originalzutrittskarte des vertretenen Aktionärs und ausserdem eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

Depotvertreter
Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft spätestens bis 25. Oktober 2020 (12.00 Uhr) Anzahl, Nennwert und Nummer der Zutrittskarte der von ihnen vertretenen Aktionäre schriftlich bekannt zu geben.

Wetzikon, 7. Oktober 2020 Der Verwaltungsrat